



An das

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Aktenzeichen 2 BvE 3/18**  
**Triplik auf die Duplik der Bundesregierung**

Im Organstreitverfahren

1. des Herrn Mathias Gastel, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragsteller zu 1. –

2. der Frau Katharina Dröge, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragstellerin zu 2. –

3. der Frau Britta Haßelmann, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragstellerin zu 3. –

4. des Herrn Stefan Gelbhaar, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragsteller zu 4. –

5. des Herrn Stephan Kühn, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragsteller zu 5. –

6. der Frau Daniela Wagner, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragstellerin zu 6. –

7. des Herrn Konstantin von Notz, Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragsteller zu 7. –

8. der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

– Antragstellerin zu 8. –

Verfahrensbevollmächtigter der Antragsteller:

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener, [REDACTED]

Beigetreten: Bundestagsfraktion DIE LINKE, vertreten durch die Vorsitzenden Amira Mohammed Ali, MdB und Dr. Dietmar Bartsch, MdB

gegen

die Bundesregierung, vertreten durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, MdB, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin

– Antragsgegnerin – ,

Verfahrensbevollmächtigter der Antragsgegnerin: [REDACTED]  
[REDACTED]

bedanke ich mich namens und in Vollmacht der Antragsteller für die Aufnahme des Organstreitverfahrens in die Liste der im Jahr 2025 zur Entscheidung vorgesehenen Verfahren ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html), Zweiter Senat, Nr. 9).

Die Antragsteller unterstützen diese Absicht des Hohen Gerichts und weisen auf die fortbestehende Dringlichkeit einer Entscheidung im Organstreitverfahren hin.

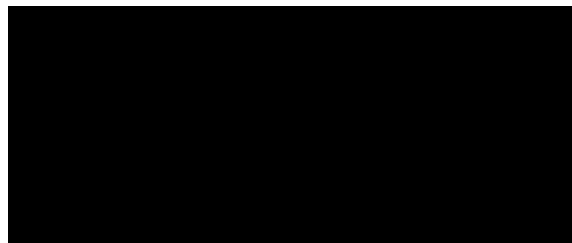
Diese Dringlichkeit zeigt sich beispielhaft in den aktuellen Auseinandersetzungen um die Einsichtnahme in den Untersuchungsbericht der Beauftragten im Bundesministerium für Gesundheit zur Beschaffung von Schutzmasken zu Beginn der Corona-Pandemie (Sudhof-Bericht).

Vor dem Hintergrund laufender Klageverfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schutzmasken, mehrerer gerichtlicher Entscheidungen zulasten des Bundesministeriums für Gesundheit sowie eines damit verbundenen Streitwerts in Höhe von 2,3 Mrd. Euro zuzüglich Zinsen und angesichts der wiederholten Kritik des Bundesrechnungshofes an der Beschaffung von medizinischer Schutzausrüstung während der Corona-Pandemie hat das Bundesgesundheitsministerium Dr. Margaretha Sudhof im Juli 2024 als sachverständige Beraterin mit der Prüfung der umstrittenen Beschaffung von Atemschutzmasken beauftragt. Sie sollte die Vorgänge und Verträge sowie die Prozessführung zu dem im Jahr 2020 durchgeführten Open-House-Verfahren zur Deckung des Bedarfs an medizinischer Schutzausrüstung überprüfen.

Obwohl der Sudhof-Bericht verschiedensten Medienhäusern seit Wochen in vollständiger Fassung vorliegt und beständiger Gegenstand der Berichterstattung ist, weigert sich die Bundesregierung, eine Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach dem vollständigen Wortlaut des Berichts zu beantworten. Der angeforderte Bericht wurde den Mitgliedern des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages lediglich in einer teilgeschwärzten Fassung mit dem Einstufungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ übermittelt. Nach übereinstimmenden Medienberichten (vgl. etwa Süddeutsche Zeitung v. 5.7.2025, S. 2 „Mitten ins Schwarze“; Welt am Sonntag v. 6.7.2025, S. 4 „Schwere Vorwürfe gegen Ex-Minister“; Frankfurter Rundschau v. 7.7.2025, S. 4 „Spahn gerät weiter in Bedrängnis“) hat die Bundesregierung die Schwärzungen im Bericht aber gezielt zur Verschleierung politischer Verantwortlichkeit genutzt. Obwohl demnach eine ungeschwärzte Fassung des Berichtes publik ist, verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage (BT-Drs. 21/840) weiterhin allein auf die als Verschlussache eingestufte und teilgeschwärzte Fassung. Sie verneint weitergehende Ansprüche mit der Behauptung, das parlamentarische Fragerecht selbst vermittele keinen Anspruch auf Dokumentenherausgabe oder Akteneinsicht.

Eine verfassungsgerichtliche Klarstellung, dass den Abgeordneten des Deutschen Bundestages wegen der augenscheinlichen Notwendigkeiten parlamentarischer Kontrolle – jedenfalls dort, wo keine Geheimhaltungsinteressen ersichtlich sind, die in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse eine Geheimhaltung rechtfertigen können – ein originärer verfassungsrechtlicher Anspruch auf Akteneinsicht zusteht, erscheint daher weiterhin dringlich.

Berlin, 22. Juli 2025



Univ.-Prof. Bernhard W. Wegener